



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0210/2020

Vorlage: <b>ST/0192/2020</b>		Datum: 26.10.2020	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1/VP	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der SPD-Ratsfraktion: Bewohnerparken im Bereich Bergstraße/Neudorfer Weg</b>			
Gremienweg:			
08.12.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

Gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1b StVO ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten „nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.“

Die Kriterien sind im konkreten Fall Bergstraße / Neuendorfer Weg nicht hinreichend erfüllt:

- Es gibt keinen systematischen Mangel an privaten Stellflächen: Die meisten Wohnhäuser bzw. Grundstücke sind entsprechend ausgestattet.
- Es gibt keinen erheblichen allgemeinen Parkdruck, sondern ein sporadisches Auftreten von freizeitbezogenen Fremdparkern (Schönwetter-Wochenenden im Sommerhalbjahr, Tage bzw. Abende mit publikumsstarken Veranstaltungen in der Festung oder im Festungspark).
- In der Regel haben Bewohner und Bewohnerinnen ausreichende Möglichkeit, in fußläufig zumutbarer Entfernung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Der Zufluss an nicht-quartiersbezogenem Kfz-Verkehr hat durch das Durchfahrtsverbot, das gut einem Jahrzehnt durch einen Versenkpoller unterstützt wird, stark abgenommen. In den Straßen dieses Wohngebietes finden so wenige Kfz-Fahrten statt, so dass z.B. schon ein halbes Dutzend zusätzliche Pkw an einzelnen Tagen subjektiv als große Beeinträchtigung empfunden wird.

In Anbetracht der nicht erfüllten rechtlichen Voraussetzungen ist eine Anordnung und Umsetzung der Regelung nicht zulässig.

### Beschlussempfehlung:

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.